



Gemeinde Rheinhausen im Breisgau
Landkreis Emmendingen

Satzung
über die Schulkindbetreuung an der Grundschule Rheinhausen
(Schulkindbetreuungssatzung)
Vom 10. Juni 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau hat am 10. Juni 2026 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), sowie der §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. 2006), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), folgende Satzung beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Selbstverständlich bezieht sich der Text in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

§ 1
Schulkindbetreuung an der Grundschule Rheinhausen

(1) Die Gemeinde Rheinhausen im Breisgau richtet an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Rheinhausen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ein kommunales Betreuungsangebot ein, das den Schulunterricht ergänzt.

(2) Betreut werden Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe der Grundschule Rheinhausen. Die Betreuung findet statt

– an regulären Schultagen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts von 7.15 Uhr bis 8.25 Uhr und nach Unterrichtsschluss montags bis donnerstags von 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 12:15 Uhr bis 15:15 Uhr.

– in den Schulferien für acht Stunden an den Werktagen in zehn von vierzehn Ferienwochen, in der Regel in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

(3) Die Schulkindbetreuung bietet spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Schulunterricht findet nicht statt.

§ 2
An- und Abmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Schulkindbetreuung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Bürgermeisteramt oder per E-Mail an schulkindbetreuung@rheinhausen.de. Für die Anmeldung ist das vom Bürgermeisteramt bereitgestellte Anmeldeformular zu verwenden; dieses muss die vollständigen Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten enthalten. Unvollständige

Angaben können zur Ablehnung des Antrags oder zur Verzögerung bei der Aufnahme führen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten und bedarf der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch das Bürgermeisteramt.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben im Anmeldeformular den Betreuungsbedarf anzugeben, insbesondere die gewünschte tägliche Betreuungszeit (bis 8:25 Uhr, bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr) sowie die regelmäßigen Wochentage der Teilnahme. Der angemeldete Betreuungsbedarf gilt verbindlich für das jeweilige Schuljahr. Änderungen sind nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten möglich und müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an schulkindbetreuung@rheinhausen.de beantragt werden. Über Änderungen entscheidet das Bürgermeisteramt.

(3) Die Abmeldung eines Kindes von der Schulkindbetreuung kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Bürgermeisteramt oder per E-Mail an schulkindbetreuung@rheinhausen.de erklärt werden

a) für die Betreuung an regulären Schultagen mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Schultag des laufenden Monats;

b) für die Betreuung in den Schulferien mit einer Frist von zwei Wochen zum Beginn der jeweiligen Betreuungswoche.

Die Abmeldung bedarf der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung durch das Bürgermeisteramt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Bürgermeisteramt Ausnahmen von den An- und Abmeldefristen sowie vom angemeldeten Betreuungsbedarf zulassen. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an schulkindbetreuung@rheinhausen.de zu stellen und zu begründen. Die Entscheidung trifft das Bürgermeisteramt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Die Teilnahme an der Schulkindbetreuung ist ausgeschlossen, wenn das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf.

(2) Im Übrigen gelten für den Umgang mit Krankheitsfällen, insbesondere für Meldepflichten, Besuchsverbote und die Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung, die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

(3) Nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder die Einrichtung insbesondere dann nicht besuchen, wenn

a) sie an bestimmten schweren Infektionskrankheiten erkrankt sind (z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, durch EHEC verursachter Brechdurchfall oder Ruhr),

b) eine Infektionskrankheit vorliegt, die schwer oder komplikationsreich verlaufen kann (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Meningitis, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis),

c) ein Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall besteht und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

(4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- oder Shigellenruhr-Erregern dürfen die Einrichtung nur mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt sowie unter Einhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen betreten.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn

- ihr Kind an einer nach § 34 IfSG relevanten Krankheit erkrankt ist,
- ein entsprechender Verdacht besteht,
- ein Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall vorliegt oder
- das Gesundheitsamt Maßnahmen nach dem IfSG angeordnet hat.

Dies gilt auch, wenn Geschwisterkinder betroffen sind und ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

(6) Ärztlich verordnete Medikamente, die während der Betreuungszeit eingenommen werden müssen, dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem behandelnden Arzt, den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden der Schulkindbetreuung verabreicht werden.

(7) Leben die Personensorgeberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem Elternteil auf, entscheidet ausschließlich dieser Elternteil über krankheitsbedingte Maßnahmen und Erklärungen gegenüber der Einrichtung.

§ 4 Ausschluss

(1) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an der Schulkindbetreuung teilgenommen hat,
- b) es die Betreuung oder die Arbeit in der Gruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört und erzieherische Maßnahmen erfolglos geblieben sind,
- c) die fälligen Gebühren trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurden.

(2) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten anzuhören. Die Betreuungskraft soll im Fall des Absatz 1 Buchstabe b) darlegen, welche erzieherischen Maßnahmen zuvor ergriffen wurden.

(3) Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn das Wohl des Kindes oder der Gruppe nicht anders gewährleistet werden kann.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Bürgermeisteramt. Die Entscheidung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Teilnahme an der Schulkindbetreuung erhebt die Gemeinde von den Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr. Diese beträgt je Schulkind

a) für die Betreuung an regulären Schultagen bis 8:25 Uhr monatlich 40 EUR, bis 14:00 Uhr 80 EUR und bis 16:00 Uhr 135 EUR. Sie fällt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats, bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, bei Krankheit oder Fernbleiben des Kindes in voller Höhe an. Die Benutzungsgebühr für die Betreuung an regulären Schultagen ist auf 11 Monate im Schuljahr berechnet; der Monat August ist beitragsfrei.

b) für die Betreuung in den Schulferien bis 13:00 Uhr je angemeldeten Tag 20 EUR und bis 15:30 Uhr 25 EUR. Sie fällt auch bei Krankheit oder Fernbleiben des Kindes in voller Höhe an.

(2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu den darin bestimmten Zeitpunkten fällig.

(3) Die Gemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung oder Stundung der Benutzungsgebühren gewähren. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an schulkindbetreuung@rheinhausen.de zu stellen und zu begründen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck sollen die Zahlungspflichtigen der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Gemeinde sieht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Zahlungseingangs das SEPA-Lastschriftverfahren als Regelfall vor.

(5) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der zahlungspflichtigen Person ist eine andere Zahlungsweise (insbesondere Überweisung oder Dauerauftrag) zuzulassen, wenn die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren im Einzelfall unzumutbar ist oder ein berechtigtes Interesse an einer abweichenden Zahlungsweise besteht. Die Entscheidung hierüber trifft das Bürgermeisteramt im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Ablehnung einer abweichenden Zahlungsweise ist zu begründen und darf nur erfolgen, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Änderungen der Bankverbindung sowie für die Zahlungsabwicklung erhebliche Umstände sind dem Bürgermeisteramt unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Entstehende Rücklastschriftgebühren sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen, sofern sie die Rücklastschrift zu vertreten haben.

§ 6 Mittagessen

(1) Bestandteil der Schulkindbetreuung ist das Mittagessen. Für Schulkinder, die über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

(2) Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt privatrechtlich durch den Essenslieferanten. Eine hoheitliche Festsetzung durch Gebührenbescheid erfolgt nicht. Der privatrechtliche Entgeltanspruch entsteht und wird fällig nach Maßgabe des zwischen den Sorgeberechtigten und dem Essenslieferanten bestehenden zivilrechtlichen Vertragsverhältnis. Danach ist eine Abmeldung vom Mittagessen im Krankheitsfall oder aufgrund anderweitiger Abwesenheit bis spätestens 6:30 Uhr desselben Tages beim Essenslieferanten möglich. Bei einer späteren Krankmeldung oder Abmeldung des Kindes ist das Mittagessen zu bezahlen; eine Abholung des Mittagessens in der Einrichtung ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

(3) Bestehen Allergien oder sonstige Lebensmittelunverträglichkeiten bei einem Kind, werden mit dem Essenslieferanten entsprechend verträgliche Mahlzeiten für das betroffene Kind abgestimmt.

§ 7 Versicherung und Haftung

(1) Der Besuch der Schulkindbetreuung steht unter dem Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Dieser umfasst auch den unmittelbaren Weg zur und von der Grundschule Rheinhausen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Eintreffen des Schulkindes in der Betreuungsgruppe und endet mit deren Verlassen, spätestens jedoch mit dem Ende der Betreuungszeit. Außerhalb dieser Zeiten – insbesondere auf dem Schul- und Heimweg – tragen die Personensorgeberechtigten die Verantwortung.

(3) Die Personensorgeberechtigten teilen dem Bürgermeisteramt schriftlich oder per E-Mail an schulkindbetreuung@rheinhausen.de mit, wer das Kind abholen darf. Auch die Erlaubnis zum alleinigen Nachhausegehen ist schriftlich oder per E-Mail an schulkindbetreuung@rheinhausen.de zu erteilen; sie kann abgelehnt werden, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

(4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, kann zur Sicherstellung des Kindeswohls das Jugendamt oder eine andere geeignete Stelle eingeschaltet werden.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen, sofern der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Trägerin oder ihrer Mitarbeitenden verursacht wurde. Wertgegenstände wie größere Geldbeträge oder sonstige kostbare Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Soweit für die Abwicklung der Mittagsverpflegung personenbezogene Daten beim Essenslieferanten anfallen und diese zur Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde nach dieser Satzung erforderlich sind – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Übernahme von Zahlungsausfällen und der Geltendmachung entsprechender Erstattungsansprüche gegenüber den Personensorgeberechtigten – dürfen diese Daten der Gemeinde übermittelt und von ihr verarbeitet werden.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen sowie der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung sowie zur Durchsetzung von Erstattungsansprüchen im Zusammenhang mit übernommenen Zahlungsausfällen zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 14. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Ferienbetreuung an der Grundschule Rheinhausen vom 25. Juli 2012 und die Kernzeitbetreuungssatzung vom 23. Oktober 2024, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen im Breisgau, 10. Juni 2026

gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Die Schulkindbetreuungssatzung vom 10. Juni 2026 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen im Breisgau am 10. Juni 2026 beschlossen, anschließend am 10. Juni 2026 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Datei im Internet am 11. Juni 2026 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen im Breisgau vom 27. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 12. Juni 2026 dem Kommunal- und Prüfungsamt Emmendingen als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.